

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d51b1ba4-57ed-373d-9a6e-e2fd1c94099c

Bibliografie

Titel Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

Amtliche Abkürzung SprengG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 7134-2

## § 5d SprengG - Aufbewahrungspflicht

Der Hersteller und der Bevollmächtigte haben die folgenden Unterlagen zehn Jahre lang nach der letzten Herstellung des Produkts aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen:

- 1. die EU-Konformitätserklärung,
- 2. die EU-Baumusterprüfbescheinigung einschließlich Nachträgen und Nebenbestimmungen,
- 3. die Unterlagen über das zugelassene Qualitätssicherungssystem,
- 4. die Entscheidung über die Bewertung dieses Qualitätssicherungssystems und
- 5. die Berichte über die Nachprüfungen.

